

Anlage 4 zum EVB-IT Systemvertrag Nummer 7.6

Preisgleitklausel

Ab dem 1. Januar des zweiten auf die Gesamtabnahme folgenden Kalenderjahres kann der Auftragnehmer oder Auftraggeber einmal jährlich eine Anpassung der Instandhaltungsvergütung gegenüber der Vorjahresvergütung gemäß nachstehender Preisgleitformel verlangen ("Anpassungsverlangen"). Die Anpassung wird zum Beginn des Kalendermonats wirksam, der auf den Zugang des Anpassungsverlangens beim Auftraggeber folgt. Preisanpassungen dürfen in keinem Fall prozentual über den Anpassungen der Listenpreise für die betreffenden Instandhaltungsleistungen gemäß der allgemeinen Preisliste des Auftragnehmers liegen und sind darüber hinaus nur im folgenden Umfang zulässig:

Preisanpassungen können nur verlangt werden, wenn die prozentuale Veränderung des maßgeblichen Preisindex gegenüber dem Wert aus dem Jahr des Vertragsabschlusses mindestens 2 % beträgt. Bei jeder weiteren Indexänderung gegenüber der jeweils letzten Änderung der Pauschale ist diese Regelung entsprechend anwendbar.

Die Preisanpassung wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$P = P_0 \times \left(0,8 \times \frac{D}{D_0} + 0,2 \times \frac{M}{M_0} \right)$$

Darin bedeuten:

P = neue Serviceleistungsvergütung

P₀ = Serviceleistungsvergütung des Vorjahres

D = Erzeugerpreisindex für „Dienstleistungen der Informationstechnologie“, Genesis-online [61311-0003](#), WZ08-620 für das Jahr, für das die neue Serviceleistungsvergütung (P) berechnet werden soll

D₀ = wie D jedoch für das Jahr des Vertragsschlusses bzw. der letzten Änderung

M = Erzeugerpreisindex für „Materialkosten für Teile und Zubehör für automatische Datenverarbeitungsmaschinen“, Genesis-online [61241-0003](#), GP09-26204 für das Jahr, für das die neue Instandhaltungsvergütung (P) berechnet werden soll

M₀ = wie M jedoch für das Jahr des Vertragsschlusses bzw. der letzten Änderung